

**Sondersatzung der Stadt Schleiz
über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Mischverkehrsflächen
in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen
Fußgängerstraßen
vom 09.01.2001**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2, 7 und 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) erläßt die Stadt Schleiz folgende Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen für die öffentlichen Verkehrsanlagen.

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen erhebt die Stadt Schleiz Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schleiz vom 21. April 1999 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen wird entsprechend § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schleiz in ihrer jeweils gültigen Fassung der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in Ergänzung des § 4 Abs. 1 ff. der StABS vom 21. April 1999 in der jeweils gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

a) Bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen mit Ziel- und Quellverkehr, als Mischverkehrsfläche ausgebaut (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------------	---------------------------------------

Mischverkehrsfläche	45 v. H.
---------------------	----------

b) Bei Straßen, ausgebaut als Mischverkehrsfläche mit innerörtlichem Verkehr

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------------	---------------------------------------

Mischverkehrsfläche	35 v. H.
---------------------	----------

c) Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen, ausgebaut als Mischverkehrsfläche, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr und zur begrenzten Nutzung dem Anliegerverkehr und Lieferverkehr dienen und bei denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegen

Teileinrichtung**Anteil der Beitragspflichtigen**

Mischverkehrsfläche

25 v. H.

3. Im Übrigen gelten für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge alle Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 21. April 1999 in der jeweils gültigen Fassung voll inhaltlich.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Schleiz, den 09.01.2001



Walther
Bürgermeisterin



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.